

PETITION DER KORPORATION BLICKENSDORF GEGEN DEN  
DEPONIESTANDORT SEEBACHTEL, GEMEINDE BAAR, IM TEILRICHTPLAN  
ABFALLANLAGEN

BERICHT UND ANTRAG DER RAUMPLANUNGSKOMMISSION

VOM 19. DEZEMBER 2002

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. Dezember 2002 reichte die Korporation Blickensdorf eine Petition mit 2'270 Unterschriften beim Kantonsrat ein. In der Petition wird der Antrag gestellt, dass der Standort Seebachtel vor allem aus Gründen des Grundwasser-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erhaltung des einzigartigen Naherholungsgebietes nicht in den Teilrichtplan Abfallanlagen aufzunehmen sei. Der Kantonsrat hat die Petition zur Prüfung und Antragstellung an die Raumplanungskommission überwiesen.

Unsere Kommission hatte die Beratungen zum Teilrichtplan Abfallanlagen (Vorlagen Nrn. 1046.1/2 - Laufnummern 10964/65) bereits abgeschlossen, als die Petition eingereicht wurde. Aus diesem Grund führte unsere Kommission vor der Kantonsrats-sitzung vom 19. Dezember 2002 eine ausserordentliche Kommissionssitzung durch, an der wir die vorliegende Petition beraten haben. In der Petition werden keine neuen Argumente vorgebracht, die unserer Kommission nicht bereits bekannt waren, als wir die Vorlage beraten haben. Unsere Kommission hält am Deponiestandort Seebachtel fest. Sie lehnte die Petition mit 8 : 5 Stimmen ab, weil der Standort Seebachtel im Gegensatz zu den meisten anderen Deponiestandorten im Teilrichtplan Abfallanlagen für die Ablagerung von nicht standfestem Material geeignet ist. Der Engpass bei der Deponierung besteht vor allem beim nicht standfesten, unver-schmutzten Aushubmaterial. Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes ist es eher

unwahrscheinlich, dass die neu geplante Grundwasserfassung oberhalb von Blickensdorf durch die geplante Deponie beeinträchtigt werden könnte. Die hydrogeologischen Kenntnisse müssen im Rahmen der Projektierung auf jeden Fall noch vertieft werden. Das Deponieprojekt ist nur dann bewilligungsfähig, wenn die Anforderungen des Grundwasserschutzes erfüllt sind. Der Grundwasserschutz ist deshalb kein Argument, das aus heutiger Sicht gegen die Aufnahme dieses Standortes in den Teilrichtplan Abfallanlagen sprechen würde.

Aus den vorstehend genannten Gründen **b e a n t r a g e n** wir Ihnen, von der Behandlung der Petition Kenntnis zu nehmen und ihr keine Folge zu leisten.

Zug, 19. Dezember 2002

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER RAUMPLANUNGS-  
KOMMISSION

Der Präsident: Peter Hegglin